

**LESEFASSUNG**  
**der**  
**G E S C H Ä F T S O R D N U N G**  
**für den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises**  
**vom 01.04.1998, zuletzt geändert am 04.07.2016**

**I.**

**Konstituierung des Kreistages**

**§ 1**

**Eröffnungssitzung**

- (1) Der Kreistag tritt erstmals binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen.  
Die Ladung zu dieser Sitzung obliegt dem/der Landrat/Landrätin.
  
- (2) Nach Eröffnung und Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages durch den/die Landrat/Landrätin führt dieses bis zur Wahl des/der Vorsitzenden den Vorsitz.
  
- (3) Danach ist über evtl. Einsprüche gegen die Kreiswahl sowie über deren Gültigkeit Beschluss zu fassen (§ 26 KWG, § 57 KWO).

**§ 2**

**Kreistagsvorsitzende/r, Schriftführer/in und Stellvertreter/in**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Kreistages, die nach der Hauptsatzung festgelegte Zahl der Stellvertreter/innen sowie der/die Schriftführer/in und ein/e Stellvertreter/in werden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit gewählt.

- (2) Zum/r Schriftführer/in und Stellvertreter/in können Kreistagsabgeordnete oder Kreisbedienstete gewählt werden. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n des Kreistages in der Geschäftsführung. Er/Sie ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschriften verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Sitzordnung**

Die Kreistagsabgeordneten sitzen geordnet nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung über die Sitzordnung der Fraktionen und evtl. fraktionsloser Abgeordneter nicht zustande, so bestimmt der/die Kreistagsvorsitzende diese nach Anhörung des Ältestenrates. Die Fraktionen bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst und teilen sie dem/der Kreistagsvorsitzenden mit.

## **II.**

### **Ältestenrat**

### **§ 4**

#### **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 13 Mitgliedern der Fraktionen des Kreistages. Die Besetzung erfolgt im Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Führung der Geschäfte. Er soll insbesondere den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Sitzungen vorbereiten; ferner befasst er sich mit inneren Angelegenheiten des Kreistages, sofern diese nicht dem/der Vorsitzenden oder den Ausschüssen übertragen worden sind.  
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Ältestenrat kann jederzeit durch den/die Kreistagsvorsitzende/n einberufen werden; während einer Kreistagssitzung auch mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist. Dies gilt auch auf Antrag einer Fraktion.  
Tritt er während einer Sitzung des Kreistages zusammen, so wird die Sitzung dadurch unterbrochen.

Im Übrigen ist der Ältestenrat auf Antrag einer Fraktion oder des Kreisausschusses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.

- (4) Die im Ältestenrat vereinbarten Redezeiten für die Behandlung der im Kreistag anstehenden Tagesordnungspunkte sowie der vereinbarte Zeitpunkt für die Beendigung der Kreistagssitzung sind verbindlich.

Sie berechtigen den/die Kreistagsvorsitzende/n, bereits erteilte Wortmeldungen bei Zeitüberschreitung nach vorheriger Ankündigung zu entziehen bzw. beantragte Wortmeldungen nicht mehr zu erteilen.

### III.

## Fraktionen

### § 5

#### Bildung und Aufgaben der Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/innen aufnehmen.  
Jede/r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten/innen sowie des/der Vorsitzenden und seines oder seiner Stellvertreter/innen sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages und dem Kreisausschuss schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten/innen sowie bei einem Wechsel des/der Fraktionsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter/innen.
- (4) Der Fraktion obliegen innerhalb des Kreistages insbesondere die ihr durch die HKO und diese Geschäftsordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten.
- (5) Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen heranziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO. Hierauf sind sie vom/von der Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.

- (6) Der Kreistagsvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden werden über die Arbeit des Kreisausschusses durch unverzügliche Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses informiert.

#### **IV.**

### **Stellung der Kreistagsabgeordneten**

#### **§ 6**

### **Unabhängigkeit, Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse und Kommissionen, denen sie angehören, verpflichtet.
- (3) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe so früh wie möglich dem/der Kreistagsvorsitzenden bzw. dem/der Vorsitzenden des Ausschusses oder der Kommission mitzuteilen.
- (4) Hat der/die verhinderte Kreistagsabgeordnete eine/n Stellvertreter/in, so hat er/sie diese/n in Fällen des Abs. 2 gleichzeitig zu verständigen und ihm/ihr ggf. die Sitzungsunterlagen zu übermitteln.

#### **§ 7**

### **Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Kreistages vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr als Kreistagsabgeordnete tätig sind.

- (2) Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 a (1) Nr. 2 und (2) HGO mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein/e Kreistagsabgeordnete/r oder ein Kreisausschussmitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er/sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der/die Betroffene angehört, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.  
Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Einzelheiten sind durch die HKO bzw. HGO geregelt.

## **§ 9**

### **Treuepflicht**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Kreistag.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft,

Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem/der Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen.

- (2) Der/Die Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu.

## V.

### Einberufung zu Sitzungen

#### § 11

#### Form und Fristen der Einberufung

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Kreistages so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) ein. Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Rahmen des vom Ältestenrat alljährlich aufgestellten Terminplanes von dem/der Kreistagsvorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. Die Übersendung der Einladung erfolgt durch einfachen Brief. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen, worauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Im Falle vorheriger Beschlussunfähigkeit muss die Ladungsfrist zur erneuten Sitzung mindestens 1 Tag betragen.
- (3) Der Einladung sind Beschlussvorlagen, die Anträge und Anfragen in schriftlicher Form beizufügen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Der/Die Kreistagsvorsitzende muss den Kreistag unverzüglich einberufen, wenn es mindestens 1/4 der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegen-

stände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; die Kreistagsabgeordneten haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.

## § 12

### Anträge

- (1) Anträge können von jedem/jeder Kreistagsabgeordneten, jeder Fraktion und dem Kreisausschuss zur Behandlung im Kreistag eingebracht werden.
- (2) Anträge sind nur in den Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung der Kreistag sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge, die zum Ziel haben, den eingebrachten Haushaltsplan nebst Anlagen zu verändern, sind vor der Beratung im Kreistag dem Haupt- und Finanzausschuss in Schriftform zur Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.
- (4) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (5) Anträge sind schriftlich und von den Antragstellern/innen unterzeichnet beim/bei der Kreistagsvorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro im Kreisverwaltungsgebäude einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1, S. 2 HGO in Verbindung mit § 32 HKO - die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seiner Stellvertretung.
- (6) Anträge müssen 22 Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, eingegangen sein. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (7) Anträge, die gemäß § 20 der Geschäftsordnung an einen oder mehrere Fachausschüsse überwiesen werden, sind nach abschließender Beratung in den jeweiligen Ausschüssen oder spätestens nach 6 Monaten dem Kreistag erneut unter Mitteilung der Beschlussempfehlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anträge, die einem Fachausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen werden, gelten nach der dortigen Beschlussfassung als erledigt.

Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der antragstellenden Fraktion möglich.  
§ 28 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

- (8) Will der/die Vorsitzende dem Antrag gemäß Absatz 2 nicht stattgeben, hat er/sie die Ablehnung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

## **VI.**

### **Verlauf der Sitzungen**

#### **§ 13**

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kreistages. Im Verhinderungsfall muss er/sie sich, im Übrigen kann er/sie sich während der Sitzung zeitweilig von einem/er Stellvertreter/in in der vom Kreistag beschlossenen Reihenfolge vertreten lassen.
- (2) Der Kreistag fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (3) Für einzelne Angelegenheiten kann der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (4) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

#### **§ 14**

### **Teilnahme des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil.
- (2) Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.



Diese erfolgen durch den/die Landrat/Landrätin bzw. durch den/die Ersten Kreisbeigeordnete/n.

## § 15

### Verhalten während der Sitzung, Sitzungsunterbrechung

- (1) Wer an den Verhandlungen des Kreistages teilnimmt, ist verpflichtet, von sich aus dazu beizutragen, dass das Ansehen des Kreistages nicht abträglich beeinflusst wird.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, "zur Sache" und Redner/innen, welche die Ordnung des Hauses verletzen, "zur Ordnung" rufen.
- (3) Eine Entziehung des Wortes durch den/die Vorsitzende/n ist nach zweimaligem, erfolglosem Aufruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" in derselben Rede möglich.
- (4) Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten kann der/die Vorsitzende ein Mitglied des Kreistages für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

Maßnahmen nach § 15 Absatz 2, 3 und 4 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

- (5) Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlung infrage stellt, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.
- (6) Bei besonders groben Verstößen gegen die innere Ordnung des Kreistages muss der Ältestenrat gehört werden.

## § 16

### Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende übt während der Sitzung das Hausrecht aus.
- (2) Wer von den Zuhörern/innen durch Missfallens- oder Beifallsäußerungen oder in sonstiger Weise den Verlauf der Sitzungen stört, kann vom/von der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Entsteht unter den Zuhörern/innen allgemeine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende anordnen, dass alle Zuhörer/innen den Sitzungsraum zu verlassen haben.
- (4) Das Aufhängen bzw. Vorzeigen von Plakaten und Transparenten im Sitzungsraum ist unzulässig. Das Verteilen von Briefen, Druckerzeugnissen und ähnlichen Gegenständen bedarf jeweils der ausdrücklichen Genehmigung durch den/die Kreistagsvorsitzende/n.

Während der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse besteht in den Sitzungsräumen und den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere im Foyer, Rauchverbot. Es ist außerdem untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

## § 17

### Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder eine Kreisausschussvorlage abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich:
  - a) bei Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung; gem. § 5 a HKO bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.
  - b) bei Erzwingung eines Disziplinarverfahrens gegen den/die Landrat/Landrätin oder eine/n Kreisbeigeordnete/n; gem. § 48 HKO bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

- c) bei Einleitung des Abwahlverfahrens des/der Landrates/Landrätin bzw. bei vorzeitiger Abberufung des/der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten; gem. § 49 HKO bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.
- (3) Einer wiederholten Abstimmung bedarf es bei Beschlüssen, mit denen der Kreisausschuss gem. § 34 HKO oder der/die Landrat/Landrätin gem. § 47 Abs. 2 HKO widersprochen hat; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistages, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.
- (5) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der/die Vorsitzende den zur Abstimmung gestellten Antrag in der endgültigen Fassung festzustellen hat. Bei der Abstimmung fragt der/die Vorsitzende, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.
- (6) Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird sofort danach die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form angezweifelt, so lässt der/die Vorsitzende die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 18**

### **Wahlen**

- (1) Für die vom Kreistag vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Kreistagsvorsitzende oder sein/e Vertreter/in. Er/Sie soll sich zu seiner/ihrer Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in, die benannten Fraktionsmitglieder und der/die Schriftführer/in bilden den Wahlvorstand (§ 25 Abs. 2). Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten,

durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und das Ergebnis zu ermitteln. Der/Die Wahlleiter/in stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

- (3) Das besondere Verfahren nach Absatz 2 findet nicht statt:
- a) bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, wenn mangels Widerspruch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird (§ 55 Abs. 3 Satz 2 HGO);
  - b) bei einstimmiger Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages (§ 55 Abs. 2 HGO).

## **§ 19**

### **Zusätzliche Tagesordnungspunkte und Änderungsanträge**

- (1) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten dem zustimmen.
- (2) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Sie können von den Fraktionen bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den/die Vorsitzende/n bekanntzugeben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.
- (4) Über Änderungsanträge ist vor der Beratung über den Antrag selbst zu beraten und abzustimmen.
- (5) Der Kreistag kann beschließen:
  - 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.\*

## § 20

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zu der Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Abwicklung der Tagesordnung beziehen, insbesondere auf die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, das Verfahren der Beschlussfassung, die Überweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss, die Ladung und Anhörung von Personen, den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, die Unterbrechung der Sitzung und die Vertagung sowie die Beendigung der Beratung eines Tagesordnungspunktes.
- (2) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und hebt dazu beide Arme.  
Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Unmittelbar nach deren Schluss kann der/die Kreistagsabgeordnete seinen Antrag vortragen und begründen. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede - auf Verlangen ist dem Kreisausschuss auch das Wort zu erteilen - und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Ein Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Beendigung der Beratung oder Überweisung an einen Ausschuss ist erst zulässig, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen.  
  
Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## § 21

### Zurücknahme von Anträgen

- (1) Anträge können bis zur Begründung des Antrages jederzeit zurückgenommen werden.  
Bei Gruppenanträgen müssen alle Unterzeichner die Rücknahme erklären.
- (2) Anträge, die gemäß § 24 der Geschäftsordnung bereits begründet wurden, können erst nach Ende der Beratung (§ 24) zurückgenommen werden.

## § 22

### Sperrfrist für Anträge

- (1) Hat der Kreistag über einen inhaltlich gleichen Antrag oder eine Resolution bereits in der Vergangenheit entschieden, so müssen zwischen dieser Beratung und der erneuten Antragstellung bzw. Einbringung mindestens 12 Monate vergangen sein.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass veränderte Verhältnisse eine erneute Behandlung erforderlich machen.

## § 23

### Anfragen

- (1) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Anfragen zu stellen.
- (2) Anfragen sind spätestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Die Antworten werden schriftlich zu Beginn einer Sitzung vorgelegt. Sind für Anfragen umfangreiche oder zeitaufwendige Erhebungen bzw. Ermittlungen anzustellen oder müssen eine andere Behörde bzw. sonstige Dritte zu Angaben oder Stellungnahmen aufgefordert werden und ist dieses nicht innerhalb der 8-Tage-Frist durchzuführen, so erfolgt die Beantwortung spätestens in der nächsten Kreistagssitzung. Eine Aussprache erfolgt nicht.

Es können jedoch Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand gestellt werden, und zwar eine von dem Anfragenden und jeweils eine von den im Kreistag vertretenen Fraktionen.

## § 24

### Beratung

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf, wobei gleichartige Gegenstände zur gemeinsamen Beratung verbunden werden können.
- (2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst der/die Antragsteller/in das Wort, alsdann der/die Vorsitzende des Ausschusses, alsdann falls die Angelegenheit dort beraten worden ist; danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Der/Die Kreistagsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Handaufheben erfolgen. Erfolgen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge. Er/Sie hat darauf hinzuwirken, dass zu jeder Vorlage zunächst ein/e Vertreter/in jeder Fraktion das Wort erhält. Damit ist nicht ausgeschlossen:
  - a) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
  - b) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (4) Dem/Der Vorsitzenden des Kreisausschusses ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Will ein Kreistagsabgeordneter eine persönliche Erklärung abgeben, so kann ihm das Wort erst nach Abschluss der Beratungen und Abstimmung über den betreffenden Behandlungsgegenstand (Tagesordnungspunkt) erteilt werden.
- (6) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## § 25

### Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Hieraus muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen mit welchem Ergebnis vollzogen worden sind. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass sein/ihr Abstimmungsverhalten namentlich aufgeführt wird.

- (2) Jedem/r Kreistagsabgeordneten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tag nach der Sitzung für die Dauer von acht Arbeitstagen im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung zur Einsicht aus.

- (3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 26**

### **Tonbandaufzeichnungen**

- (1) Der Ablauf einer Kreistagssitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet.  
Die Tonbandaufzeichnungen dienen zur Unterstützung bei der zu fertigenden Niederschrift.
- (2) Die Tonbandaufnahmen werden vom Ältestenrat zur Klärung von Streitfragen über die Richtigkeit der Niederschrift und zur Klärung von sonstigen Streitfragen über den Verlauf der Kreistagssitzung auf Antrag einer Fraktion herangezogen.
- (3) Die Tonbänder dürfen frühestens fünf Jahre nach der Aufnahme gelöscht werden.
- (4) Sonstige Ton- sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung des/der Kreistagsvorsitzenden, wobei diese/r darauf zu achten hat, dass dadurch die Verhandlungen des Kreistages nicht erheblich beeinträchtigt werden.



## **VII.**

### **Ausschüsse**

#### **§ 27**

##### **Bildung der Ausschüsse, Ausschussvorsitzende**

- (1) Über die Bildung von Ausschüssen beschließt der Kreistag. Er kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden.
- (2) Für das Verfahren bei der Bildung der Ausschüsse gilt § 62 Abs. 2 bis 6 HGO entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter/Innen, die zu den Sitzungen einladen.
- (4) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss fest.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage; in eiligen Fällen muss die Einladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss der/die Vorsitzende in der Einladung ausdrücklich hinweisen.

#### **§ 28**

##### **Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse arbeiten in den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten.
- (2) Der Kreistag kann, soweit er nicht gemäß § 30 HKO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

## **§ 29**

### **Hinzuziehung von Bürgern/innen und Sachverständigen**

- (1) Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung überwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (2) An der Aussprache und Abstimmung können nur Kreistagsabgeordnete teilnehmen.

## **§ 30**

### **Öffentlichkeit, Teilnahme nicht im Ausschuss vertretener Kreistagsabgeordneter**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Fraktionen des Kreistages, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine/n Kreistagsabgeordnete/n mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.  
Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses, die sich jedoch von einem anderen Fraktionsmitglied vertreten lassen können.

## **§ 31**

### **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Wahlen, die Aufgaben des/der Ausschussvorsitzenden, die Teilnahme des Kreisausschusses und die Niederschrift über die Ausschusssitzungen.

## VIII.

### Schlussvorschriften

#### § 32

##### Arbeitsunterlagen

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete/r erhält je ein Exemplar der

- a) Hessischen Gemeinde- und Landkreisordnung,
- b) Kreissatzungen,
- c) Geschäftsordnung.

(2) Seine Verpflichtung, zum Wohl des Kreises zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass er sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

#### § 33

##### Anschrift

Alle schriftlichen Mitteilungen an den/die Kreistagsvorsitzende/n sind an die Adresse:

Büro des/der Kreistagsvorsitzenden, Parkstr. 6,  
34576 Homberg (Efze) - Kreisverwaltungsgebäude -

zu richten.

#### § 34

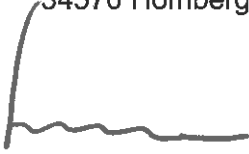
##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. April 1998 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Geschäftsordnung des Kreistages vom 01. Juni 1977 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Kreistages am 04.07.2016 letztmalig geändert.

34576 Homberg (Efze), 22.08.2016



**Becker,  
Landrat**